



Präsidentschaft der Republik
Präsidialamt
Unterdirektion für rechtliche Angelegenheiten

Gesetz Nr. 12.318 vom 26. August 2010

Es enthält die Bestimmungen über die Eltern-Kind-Entfremdung
und ändert den Art. 236 des Gesetzes N° 8.069, vom 13. Juli 1990.

Der Präsident der Republik

Ich gebe bekannt, dass der Nationalkongress das folgende Gesetz beschlossen
hat und ich es genehmige:

Art. 1: Dieses Gesetz enthält die Bestimmungen über die Eltern-Kind-
Entfremdung.

Art. 2: Als Akt der Eltern-Kind-Entfremdung gilt der Eingriff in die psychische
Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, vollzogen oder veranlasst durch
einen Elternteil, durch Großeltern oder diejenigen, deren Autorität, Sorgerecht
oder Aufsicht das Kind oder der Jugendliche untersteht, mit dem Ziel der
Zurückweisung eines Elternteils oder der Beeinträchtigung der Herstellung oder
Aufrechterhaltung der Beziehung mit ihm.

Einziger Paragraph. Beispielhafte Formen der Eltern-Kind-Entfremdung sind,
über die Handlungen hinaus, die vom Richter als solche erklärt oder durch ein
Gutachten festgestellt werden, folgende direkt oder mit Hilfe Dritter vollzogene:

I - eine Kampagne zur Disqualifizierung des Verhaltens des Elternteils in der
Ausübung seiner Mutter- oder Vaterrolle.

II – die Erschwerung der Ausübung der elterlichen Autorität.

III – die Erschwerung des Kontakts des Kindes oder Jugendlichen mit einem
Elternteil.

IV – die Erschwerung der Ausübung des Rechts auf ein geregeltes
Familienleben.

V – das bewusste Zurückhalten wesentlicher Informationen über die persönliche
Situation des Kindes oder Jugendlichen gegenüber einem Elternteil,
einschließlich solcher schulischer und ärztlicher Natur und Änderungen der
Adresse.

VI – das Vorbringen falscher Anschuldigungen gegen einen Elternteil, gegen
dessen Angehörige oder gegen Großeltern, um deren Umgang mit dem Kind
oder Jugendlichen zu verhindern oder zu erschweren.

VII – Verlegung der Wohnung an einen entfernten Ort, ohne rechtfertigende
Notwendigkeit, mit dem Ziel, den Umgang des Kindes oder Jugendlichen mit

dem anderen Elternteil, mit dessen Angehörigen oder mit den Großeltern zu erschweren.

Art. 3: Die Ausübung eines Aktes der Eltern-Kind-Entfremdung verletzt das fundamentale Recht des Kindes oder Jugendlichen auf ein gesundes Familienleben, behindert das Ausleben der Zuneigung in den Beziehungen mit dem Elternteil und der Familie, stellt einen gegen das Kind oder den Jugendlichen gerichteten seelischen Missbrauch sowie eine Nichterfüllung der der elterlichen Autorität inhärenten oder sich aus Vormundschaft oder Sorgerecht ergebenden Pflichten dar.

Art 4: Bei erklärtem Anzeichen einer Handlung der Eltern-Kind-Entfremdung, auf Antrag oder von Amts wegen, in jedwedem Stadium des Prozesses, in einem eigenständigen diesbezüglichen Verfahren oder als Teilaspekt eines anderen, ist das Verfahren vorrangig abzuwickeln und der Richter hat unverzüglich, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, die notwendigen provisorischen Maßnahmen zur Bewahrung der psychischen Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen anzuordnen, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Umgangs mit dem Elternteil oder der Ermöglichung einer tatsächlichen Wiederannäherung zwischen ihnen, wenn der Fall gegeben ist.

Einzigster Paragraph. Sicherzustellen ist eine minimale Garantie für das Kind oder den Jugendlichen und den Elternteil auf begleiteten Umgang, ausgenommen die Fälle, in denen ein unmittelbares Risiko der Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Unversehrtheit des Kindes oder des Heranwachsenden besteht, welche durch eine eventuell vom Richter zur Begleitung des Umgangs bestimmte Fachkraft attestiert wird.

Art 5: Liegt ein Anzeichen der Begehung eines Aktes der Eltern-Kind-Entfremdung in einem eigenständigen diesbezüglichen Verfahren oder in einer Nebensache vor, bestimmt der Richter, wenn nötig, die Erstellung eines psychologischen oder biopsychosozialen Gutachtens.

§ 1: Das Gutachten hat sich auf eine breite psychologische oder biopsychosoziale Bewertung, gemäß dem vorliegenden Fall, zu gründen, die ein persönliches Gespräch mit den Parteien, das Studium der Dokumente der Akten, die Vorgeschichte der Beziehung des Paares und der Trennung, die Chronologie der Vorfälle, die Einschätzung der Persönlichkeit der Betroffenen und die Überprüfung, wie das Kind oder der Jugendliche sich hinsichtlich einer eventuellen Beschuldigung gegen den Elternteil äußert, einschließt.

§ 2: Die Begutachtung ist durch eine beruflich qualifizierte Person oder ein fachübergreifend zusammengestelltes Team vorzunehmen, wobei in jedem Fall

der Nachweis erforderlich ist, dass der Begutachtende aufgrund seiner beruflichen oder akademischen Laufbahn geeignet ist, Handlungen von Eltern-Kind-Entfremdung zu diagnostizieren.

§ 3: Der Gutachter oder das zur Überprüfung des Vorliegens von Eltern-Kind-Entfremdung bestimmte fachübergreifende Team haben eine Frist von 90 (neunzig) Tagen zur Vorlage des Gutachtens. Die Frist kann ausschließlich durch richterliche Autorisierung auf der Grundlage rechtfertigender Umstände verlängert werden.

Art. 6: Sobald typische Akte der Eltern-Kind-Entfremdung oder irgendein Verhalten, das den Umgang des Kindes oder Jugendlichen mit einem Elternteil erschwert, in einem eigenständigen diesbezüglichen Verfahren oder als Teilaspekt eines anderen festgestellt sind, kann der Richter, kumulativ oder nicht, unbeschadet der sich daraus ergebenden zivilen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit und unter breiter Anwendung von Verfahrensmöglichkeiten, die geeignet sind, ihre Wirkung zu verhindern oder abzuschwächen, je nach Schwere des Falles:

I. das Vorliegen von Eltern-Kind-Entfremdung erklären und den Entfremder verwarnen;

II. das Familienleben zu Gunsten des entfremdeten Elternteils ausweiten;

III. eine Geldstrafe gegen den Entfremdenden verhängen;

IV. psychologische und/oder biopsychosoziale Begleitung bestimmen;

V. die Änderung des Sorgerechts hin zu gemeinsamen Sorgerecht oder auch seine Umkehrung bestimmen;

VI. vorsorglich die Festlegung der Wohnung des Kindes oder des Jugendlichen bestimmen;

VII. die (zeitweilige) Aufhebung der elterlichen Autorität erklären.

Einziges Paragraph. Sobald die missbräuchliche Veränderung der Adresse, Unmöglichkeit oder Behinderung des Umgangs festgestellt ist, kann der Richter auch die Verpflichtung umkehren, das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen des Übergangs beim Umgang in die Wohnung des Elternteils zu bringen oder von dort abzuholen.

Art 7: Die Zuweisung oder Abänderung des Sorgerechts erfolgt bevorzugt an denjenigen Elternteil, der den effektiven Umgang des Kindes oder Jugendlichen mit dem anderen Elternteil ermöglicht, für den Fall dass ein gemeinsames Sorgerecht nicht möglich ist.

Art 8: Die Änderung der Wohnung des Kindes oder Jugendlichen ist ohne Bedeutung für die Bestimmung der Zuständigkeit hinsichtlich Maßnahmen, die auf dem Recht auf ein Familienleben gründen, außer wenn sie aus

gemeinsamem Einverständnis zwischen den Eltern oder durch richterliche Entscheidung erfolgt.

Art. 9 (zurückgewiesen)

Art 10: (zurückgewiesen)

Art. 11: Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft.

Brasilia, 26. August 2010, 189. Jahr der Unabhängigkeit und 122. Jahr der Republik.

LUÍZ INÁCIO LULA DA SILVA

Luiz Paulo Teles Ferreira Barreto

Paulo de Tarso Vannuchi

Dieser Text ersetzt den im Amtsblatt vom 27.08.2010 veröffentlichten und im Amtsblatt vom 31.08.2010 korrigierten Text.

(Übersetzung aus dem Portugiesischen von Prof. Dr. W. Kreutzer und Christian T. Dum, Ph.D.)